

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 9

München, den 20. November

2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
17.10.2013	3003.1-J Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz	154
25.10.2013	3031-J Änderung der Notarbekanntmachung	155
25.10.2013	3005-J Änderung der Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz	158
	Stellenausschreibungen	159
	Literaturhinweise	161

Hinweis

Für den Jahrgang 2013 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2013** ausgeliefert.

Bekanntmachungen

3003.1-J

Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 17. Oktober 2013 Az.: B2 - 3200 - VI - 7744/13

1. Zentrale Einrichtungen

Bei den Oberlandesgerichten sind die folgenden Zentralen Einrichtungen mit Aufgaben in der Justizverwaltung und landesweiter Zuständigkeit errichtet:

1.1 Oberlandesgericht München:

- Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz (GIT) und
- Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (ZKB);

1.2 Oberlandesgericht Nürnberg:

- IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz (IBS);

1.3 Oberlandesgericht Bamberg:

- Landesjustizkasse Bamberg (LJK) und
- Bayerische Justizschule Pegnitz.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Zentralen Einrichtungen umfasst – unabhängig von ihrem Sitz – den gesamten Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz.

3. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Zentrale Einrichtung übt der Präsident des Oberlandesgerichts aus, bei dem sie errichtet ist. Die weitere Dienstaufsicht des Staatsministeriums der Justiz bleibt unberührt.

4. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Landesjustizkasse Bamberg übt gemäß Nr. 2 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 13. Mai 1991 (JMBl S. 53) der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg aus; die weitere Fachaufsicht führt das Staatsministerium der Justiz.

Die Fachaufsicht über die übrigen Zentralen Einrichtungen übt das Staatsministerium der Justiz aus (für die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe vgl. Nr. 6.2.3 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003, JMBl S. 30, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2004, JMBl S. 132).

Die Regelung der internen Geschäftsverteilung der IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz regelt der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz.

5. Gebäude- und Sachunterhalt

Dem die Dienstaufsicht führenden Präsidenten obliegen der Unterhalt für die von der Zentralen Einrichtung genutzten Diensträume und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen; soweit die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz Räumlichkeiten außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts München nutzt, obliegt der Gebäude- und der Sachunterhalt der gemäß den Justizbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (JB VV-BayHO) zuständigen Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle.

6. Personelle Ausstattung

Die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften wirken bei der personellen Ausstattung der Zentralen Einrichtung mit.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft.

3031-J**Änderung der Notarbekanntmachung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 25. Oktober 2013 Az.: A2 - 3830a - IV - 4346/13**

1. Die Anlage zu Nr. 17.1 der Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung – NotBek) vom 25. Januar 2001 (JMBl S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. März 2013 (JMBl S. 26), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 19 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 Satz 3 KostO)“ gestrichen.
 - 1.1.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.2.1 In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kostenberechnung (§ 154 Abs. 3 KostO)“ gestrichen.
 - 1.1.2.2 In Satz 2 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und die Abschrift der Kostenberechnung“ gestrichen.
 - 1.2 § 20 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Über jede Verfügung von Todes wegen, welche Notarinnen oder Notare dem Amtsgericht zur besonderen amtlichen Verwahrung abliefern (§ 34 Abs. 1 und 2 BeurkG, § 344 Abs. 1, Abs. 3 FamFG), haben sie für ihre Urkundensammlung ein Vermerkblatt anzufertigen und zu unterschreiben, das Namen, Geburtsdatum, Geburtsort mit Postleitzahl und Wohnort der Erblasserin oder des Erblassers beziehungsweise der Vertragschließenden – gegebenenfalls auch der zweiten Notarin oder des zweiten Notars oder der Urkundenzeugen – enthält sowie Angaben darüber, in welcher Form (§§ 2232, 2276 BGB) die Verfügung von Todes wegen errichtet worden ist und wann und an welches Amtsgericht sie abgeliefert wurde. ²Auf das Vermerkblatt ist die Nummer der Urkundenrolle zu setzen.“
 - 1.2.2 In Abs. 4 werden die Worte „und der Kostenberechnung“ gestrichen.
 - 1.3 In § 21 Satz 1 werden die Worte „mit den dazugehörigen Kostenberechnungen (§ 154 Abs. 3 Satz 1 KostO)“ gestrichen.
 - 1.4 § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. eine Durchschrift der an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner übersandten Kostenberechnung, wenn die Kostenberechnung nicht elektronisch aufbewahrt wird (§ 19 Abs. 6 GNotKG) und die Kosten der Masse entnommen worden sind.“
- 1.5 Das Muster 9a (zu § 16 DONot) erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
- 1.6 Das Muster 9b (zu § 16 DONot) erhält die aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Muster 9a (zu § 16)

Kostenregister

Lfd. Nr.	Tag des Anfalls	Name, Wohnort der Beteiligten	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen	Wert	Gebühren und Auslagen des Notars				durchlaufende Posten	Summe
						Gebühren		Auslagen	Umsatzsteuer		
						abgabepflichtig	abgabefrei				
					EUR	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent
I	II	III	IV	V	VI	VIIa	VIIb	VIII	IX	X	XI
					Übertrag:						
					Übertrag:						

Muster 9b (zu § 16)

Urkundenrolle und Kostenregister

Lfd. Nr.	Urkundenrolle	Kostenregister	Tag der Ausstellung der Urkunde/Tag des Anfalls	Ort des Amtsgerichts	Name, Wohnort der Beteiligten	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen (zur Urkundenrolle)	Wert	Gebühren und Auslagen des Notars				durchlaufende Posten	Summe	Bemerkungen (zum Kostenregister)	
									abgabepflichtig	abgabefrei	Auslagen	Umsatzsteuer				
la	lb		IIa	IIb	III	IV	V	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent	EUR Cent
								VI	VIIa	VIIb	VIII	IX	X	XI	XII	
								Übertrag:								
								Übertrag:								

3005-J**Änderung der Vollzugsvorschriften****zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 25. Oktober 2013 Az.: D3 - 3860 - I - 10505/2010**

1. Die Vollzugsvorschriften zum Bayerischen Hinterlegungsgesetz (BayHiVV) vom 12. Dezember 2011 (JMBl 2012 S. 3) werden wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
- „3.1 ¹Hinterlegungsangelegenheiten werden mit Hilfe des Fachprogramms forumSTAR Hinterlegung bearbeitet. ²Die Verwendung der dort vorgehaltenen Formulare ist verbindlich.“
- 1.2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- „10. Begründung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 10 BayHintG)
- 10.1 ¹Die Hinterlegungsstelle übermittelt der Hinterlegungskasse die Annahmeanordnung samt zugehöriger Kassenanordnung zur Vollziehung. ²Die Hinterlegungskasse verbucht den Eingang der zu hinterlegenden Geldsumme bzw. des zu hinterlegenden Wertgegenstandes und bestätigt der zuständigen Hinterlegungsstelle den Eingangszeitpunkt.
- 10.2 ¹Dem Einzahler bzw. Einlieferer erteilt die Hinterlegungskasse eine Eingangsquittung (Hinterlegungsschein). ²Wird ein zu hinterlegender Geldbetrag bar eingezahlt, erteilt die annehmende Stelle den Hinterlegungsschein.
- 10.3 ¹Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt kein Antrag auf Hinterlegung vor, setzt die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrags eine Frist mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Frist zurückgezahlt oder -gesandt wird. ²In gleicher Weise verfährt die Hinterlegungsstelle, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, gleichwohl aber schon eingezahlt oder eingeliefert wurde. ³Die Rückzahlung oder -sendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.“
- 1.3 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 11.1 wird gestrichen.
- 1.3.2 Die Nrn. 11.2 bis 11.9 werden Nrn. 11.1 bis 11.8.
- 1.3.3 In Satz 3 der neuen Nr. 11.2 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
- 1.4 In Nr. 12.2 werden die Worte „§ 38a Nr. 1“ durch die Worte „§ 53 Nr. 1“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 18 erhält folgende Fassung:
- „18. Beendigung des Hinterlegungsverhältnisses (Art. 18 BayHintG)
- 18.1 ¹In der Begründung der Herausgabeanordnung (Art. 7 Satz 2 BayHintG) ist insbesondere zu erläutern, auf welche Rechtsgrundlagen und auf welche Tatsachen die Entscheidung gestützt wird. ²Ferner ist die Art der Vollziehung der Herausgabe näher zu bestimmen (vgl. Nr. 23).
- 18.2 ¹Sollen der Masse Kosten entnommen werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 LJKostG), ist der zu vereinnahmende Betrag in der Herausgabeanordnung anzugeben. ²Soll die Herausgabe eines Gegenstandes von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden (Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 LJKostG), ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten beglichen sind.
- 18.3 ¹Die Hinterlegungsstelle übermittelt der Hinterlegungskasse die Herausgabeanordnung samt zugehöriger Kassenanordnung. ²Dabei weist sie die Hinterlegungskasse auf bestehende Erkenntnisse über eine fehlende Empfangszuständigkeit des bezeichneten Empfängers (etwa wegen Pfändung oder Abtretung des Herausgabeanspruchs) hin.
- 18.4 ¹Die Hinterlegungskasse prüft abschließend, ob der Herausgabe an den bezeichneten Empfänger Pfändungen, Abtretungen oder andere Hindernisse entgegenstehen. ²Ist dies nicht der Fall, vollzieht die Hinterlegungskasse die Herausgabe an den bezeichneten Empfänger gemäß Nr. 23 und bestätigt der Hinterlegungsstelle den Herausgabezeitpunkt.“
- 1.6 Nr. 19 erhält folgende Fassung:
- „19. Antrag auf Herausgabe (Art. 19 BayHintG)
- Für den Herausgabeantrag gelten die Nrn. 11.1 bis 11.4 entsprechend.“
- 1.7 Nr. 23 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 Nr. 23.1.3 erhält folgende Fassung:
- „23.1.3 ¹Bei anderen Werthinterlegungen übergibt die Landesjustizkasse Bamberg den hinterlegten Gegenstand an den Empfänger. ²Dieser hat den Empfang zu quittieren. ³Eine Übersendung des hinterlegten Gegenstandes an den Empfänger erfolgt nur, sofern dieser zuvor die Übernahme von Kosten und Gefahr der Versendung erklärt hat.“
- 1.7.2 In Nr. 23.2 werden die Worte „§ 38a Nr. 2“ durch die Worte „§ 53 Nr. 2“ ersetzt.
- 1.8 In Satz 1 der Nr. 26.8 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg

als Sachgebietsleiter für ein Fachverfahren im Projekt bajTECH mit der Bereitschaft zur Übernahme von Projektleitungsaufgaben im Programm eJustice-Arbeitsplatz.

Vorausgesetzt werden neben eingehenden Erfahrungen in den Verfahrensordnungen

- Bereitschaft zur Abordnung an die Gemeinsame IT-Stelle der bayerischen Justiz mit Dienstsitz in Nürnberg,
- vertiefte Kenntnisse der IT-Anwendung forum-STAR und der Grundstruktur von anderen IT-Fachverfahren,
- Erfahrung in der Organisation, Durchführung und Leitung von IT-Projekten und besondere Fähigkeiten zu planerischem Vorgehen,
- soziale Kompetenz und Führungsfähigkeit,
- Bereitschaft zu häufigeren Dienstreisen.

2. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Ingolstadt

3. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Nürnberg-Fürth

4. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)

in Hof und Ingolstadt

5. Direktor des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)

in Coburg

6. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Traunstein

7. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)

in Nürnberg-Fürth

8. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)

in Kempten (Allgäu) und Weiden i. d. OPf.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2013.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Günzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Hersbruck in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zu der Geschäftsaufgabe gehört auch die Aufgabe als Gruppenleiter.

3. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Bamberg.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 12. Dezember 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Erlangen frei ab 1. April 2014	(derzeitiger Inhaber: Notar Dr. Peter Rieder evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Roland Schwanecke)
-----------------------------------	--

Kempten (Allgäu) frei ab 1. Mai 2014	(derzeitiger Inhaber: Notar Dieter Müller-Dohle evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notar Dr. Franz Zechiel)
---	---

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben.

Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. April 2014 (Notarstelle in Erlangen),
- 1. Mai 2014 (Notarstelle Kempten (Allgäu))

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Erlangen und Kempten (Allgäu) haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstelle in Kempten (Allgäu) werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. Dezember 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

100. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand September 2013. 94,99 €.

48. und 49. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst.

48. ErgLfg. Stand September 2013. 96,99 €.

49. ErgLfg. Stand Oktober 2013. 98,99 €.

38. Ergänzungslieferung zu Lang/Rothbrust, Landesbezirkliches Tarifrecht im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern. Stand August 2013. 49,99 €.

7. und 8. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar.

7. ErgLfg. Stand August 2013. 71,99 €.

8. ErgLfg. Stand September 2013. 67,99 €.

150. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Pohl/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. September 2013. 85,99 €.

127. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand Juli 2013. 83,99 €.

181. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand August 2013. 103,99 €.

57. Ergänzungslieferung zu Claus/Brockpähler/Teichert, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Stand September 2013. 63,99 €.

139. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Oktober 2013. 116,99 €.

23. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand Oktober 2013. 50,99 €.

66. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Oktober 2013. 103,99 €.

42. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand September 2013.

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 229,95 € (zzgl. 20,00 € Versandkosten Inland / 30,00 € Ausland). Einzelheft 29,95 € (zzgl. Versandkosten). Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Kraatz, Arztstrafrecht. 250 Seiten. ISBN 3-17-023376-9. ISBN 3-17-023376-8. 28,90 €.

Carl Link Verlag, Kronach

182. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 20. August 2013. 97,41 €.

98. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbares Rechtssammlung und Kommentar. Stand 1. Juli 2013. 92,40 €.

163. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Juli 2013. 124,60 €.

137. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand August 2013. 90,64 €.

92. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. September 2013. 69,28 €.

Wallmann/Nowak/Mühlhausen/Steingässer (Hrsg.), Moderne Finanzkontrolle und öffentliche Rechnungslegung. Denkschrift Manfred Eibelshäuser. 2013. 658 Seiten. ISBN 978-1-556-06417-7. 220,00 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

149. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Inkl. CD-ROM. Stand 1. September 2013. 126,00 €.

63. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 15. September 2013. 121,50 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

728. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. August 2013. 151,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

101. Ergänzungslieferung zu Mergenthaler, Kraftverkehrs-Kontrolle. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Kommentar – Arbeitshilfen – Rechtsgrundlagen. Inkl. CD-ROM. Stand September 2013.

Winkler, Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht. Inkl. E-Book. 21., aktualisierte Auflage. Ca. 432 Seiten. Stand September 2013. 49,95 €.

Tegtmeier/Tegtmeier, Wie Stress im Beruf krank macht und wie Sie sich schützen. Inkl. E-Book. Ca. 200 Seiten. ISBN 978-3-8029-3881-8. Stand September 2013. 29,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
